

**Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Zülpich  
vom 12.12.2018  
(Neufassung)**

Veröffentlichung: Amtsblatt vom 14.12.2018

Inkrafttreten: 01.01.2019

**Satzungsänderungen:**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum der Satzung</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Geänderte §§</b>

# Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 12.12.2018

## Inhaltsübersicht

### Präambel

§ 1	Aufgaben und Ziele
§ 2	Abfallentsorgungsleistungen der Stadt
§ 3	Zulässige Abfälle
§ 4	Ausgeschlossene Abfälle
§ 5	Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
§ 6	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 7	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 8	Ausnahmen vom Benutzungszwang
§ 8 a	Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 9	Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
§ 10	Abfallbehälter und Abfallsäcke
§ 11	Anzahl und Größe der Abfallbehälter
§ 12	Standplatz und Transport für Abfallbehälter
§ 13	Benutzung der Abfallbehälter und Wertstofffassungssysteme
§ 14	Straßenpapierkörbe
§ 15	Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
§ 16	Häufigkeit und Zeit der Leerung
§ 17	Sperrige Abfälle
§ 18	Sperrige Grünabfälle
§ 19	Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie Altbatterien
§ 20	Anmeldepflicht
§ 21	Auskunftspflicht, Betreuungsrecht, Duldungspflicht
§ 22	Unterbrechung der Abfallentsorgung
§ 23	Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle
§ 24	Abfallentsorgungsgebühren
§ 25	Andere Berechtigte und Verpflichtete
§ 26	Begriff des Grundstückes
§ 27	Ordnungswidrigkeit
§ 28	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Präambel**

Auf Grund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.),
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.),
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.),
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582),
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.)
- der §§ 5, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602),

hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung vom 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt Zülpich betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „Kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

- (3) Der Kreis ist nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen zuständig für das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) sowie das Behandeln, Lagern, Umschlagen, Transportieren und Beseitigen von Abfällen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen die auf Grundstücken oder öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## **§ 2**

### **Abfallentsorgungsleistungen der Stadt**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG), wie z.B. ungekochte pflanzliche Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle
  3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt
  4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll
  5. Einsammeln und Befördern von Grünabfällen
  6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und mit Schadstoffmobilen
  7. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 19 dieser Satzung
  8. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegelgesetz (BattG)
  9. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet

10. Information und Beratung der privaten Haushalte über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen

11. Information und Beratung der privaten Haushalte über die Verwertung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

12. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Biomüllgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Elektrogeräten, Altpapier, Strauch- und Grünschnittsammlungen) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 5, 10 – 19 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG).

### **§ 3**

#### **Zugelassene Abfälle**

Zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind solche Abfälle zugelassen, die in Anlage 1 zu dieser Satzung bezeichnet sind und sich in den zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 10) unterbringen lassen.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Vorschriften des § 4 bleiben unberührt.

### **§ 4**

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).

2. Die Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind.

3. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragende Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
4. Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

## **§ 5**

### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen und Schulen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen.  
Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.  
Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nicht unbeaufsichtigt an den Sammelstellen abgestellt werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von der Stadt bekannt gegeben und im Abfuhrplan aufgeführt.
- (3) Gebrauchte Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle sind entsprechend den Vorschriften des Abfallgesetzes und der Altölverordnung an den vom Handel und dem Kraftfahrzeuggewerbe vorgehaltenen Rückgabestellen abzuliefern.

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## § 7

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
  
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeutel, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 1 dieser Satzung.  
Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
  
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

- (4) Den industriell und gewerblich genutzten Grundstücken gleichgestellt sind Verwaltungen, Schulen, Kindergärten, kirchliche oder soziale Einrichtungen, Krankenhäuser, Kliniken, Heilpraktiker, Arzt-, Rechtsanwalts- und Büropraxen, Sportanlagen, Vereins- und Dorfgemeinschaftshäuser, Campingplätze udgl..

## **§ 8**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 4 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## **§ 8 a**

### **Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass die bei ihm anfallenden Abfälle zur

Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt werden (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

- (3) Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

## **§ 9**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern, Umschlagen oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 10**

### **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240 l.

Für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l, die mit der Kennzeichnung „Stadt Zülpich“ versehen sind, gekauft werden. Im Kaufpreis der Abfallsäcke ist die Abfuhrgebühr enthalten.

- b) Braune Abfallbehälter oder graue Abfallbehälter mit einem braunen Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240 l.

Die Behälter dienen ausschließlich dem Abtransport von Bioabfällen.

Um sicher zu stellen, dass die Abfallbehälter keine Störstoffe beinhalten, können diese durch den beauftragten Entsorger mit einem Störstoffdetektor bei der Abholung gescannt werden. Werden Störstoffe festgestellt, wird das Abfallgefäß nicht geleert.

Für den Fall einer Reparatur darf der Abfallbehälter nicht mit metallhaltigen Materialien ausgebessert bzw. repariert werden. Denn eine Entleerung dieser

Abfallbehälter wird nicht durchgeführt, wenn nicht sichergestellt werden kann, ob sich Störstoffe im Abfall befinden.

Der Grundstückseigentümer hat entweder einen neuen Abfallbehälter kostenpflichtig zu beschaffen oder diesen so zu reparieren, dass der Leerungsprozess nicht gestört wird.

Für vorübergehend mehr anfallende Bioabfälle können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke, die mit dem Firmenaufdruck des beauftragten Entsorgers versehen sind, gekauft oder zusätzliche Bioabfallgefäße genutzt werden.

- c) Abfallsäcke für Windeln (Windelsäcke) mit einem Fassungsvermögen von 50 l werden von der Stadt auf Antrag für Kinder bis zu 3 Jahren oder sonstige Personen bei Nachweis der Notwendigkeit zur Verfügung gestellt. Sammlung und Transport erfolgt von der Stadt, soweit diese Säcke zugebunden bereitgestellt werden.
- d) Restabfallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l.
- e) Gelbe Abfallbehälter oder graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Verpackungsabfälle (Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe) in der Gefäßgröße 240 l.
- f) Gelbe Wertstoffsäcke für Verpackungsabfälle (Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe) mit einem Fassungsvermögen von 70 l.
- g) Abfallcontainer in der Größe von 1.100 l für Verpackungsabfälle (Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe).
- h) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.

## **§ 11**

### **Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestbehältervolumen von 7,5 l für Restabfälle vorzuhalten. Mindestens ist jedoch ein Abfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 80 l bereitzustellen.
- (2) Mit Zustimmung der Stadt können in begründeten Fällen auch Abfallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l benutzt werden.
- (3) Für jedes dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegende Grundstück ist mindestens ein Abfallbehälter für die jeweiligen Abfallarten gemäß § 10 Abs. 2 a) und b) zur Abfallentsorgung bereitzustellen.
- (4) Wird festgestellt, dass für die jeweilige Abfallart nicht mindestens ein Abfallbehälter entsprechend Abs. 3 bereitgestellt wird oder die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind entsprechende bzw. zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt auf ihre Kosten zu dulden.

- (5) Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.
- (6) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken Altenpflegeheime und ähnliche Einrichtungen	je Bett/Pflegeplatz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geld- institute, Verbände, Kranken- kassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigte	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft ' konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigte	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigte	2
h) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigte	0,5
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigte	0,5

- (7) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 6 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu  $\frac{1}{2}$  bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.
- (8) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt

werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 6 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 1 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

## **§ 12**

### **Standplatz und Transport für Abfallbehälter**

- (1) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter, -Säcke, Sperrgutstücke, Elektrogeräte, Grünabfälle, Altpapier sind am festgesetzten Abfuhrtermin bis 05.00 Uhr so aufzustellen, dass weder Vorübergehende, noch der Straßenverkehr gefährdet werden. Dabei ist den Anweisungen der mit der Abfuhr Beauftragten Folge zu leisten. Soweit die Abfallbehälter aus Platzgründen im öffentlichen Straßenraum (z.B. Bürgersteig) aufgestellt werden müssen, ist eine Behinderung oder Gefährdung von Fußgängern und des fließenden Verkehrs auszuschließen.
- (2) Wenn das Müllfahrzeug nicht am Grundstück vorbeifahren kann oder ein Anfahren des Grundstückes nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft nicht möglich ist, kann die Stadt den Aufstellungsort der Behälter bestimmen.
- (3) Nach der Abfuhr sind die Behälter unverzüglich wieder von der Straße oder den Nebenanlagen zu entfernen. Verunreinigungen, die durch das Aufstellen der Abfallbehälter, der unsachgemäßen Verfüllung, der Ablage von Sperrgut und Grünabfällen u. ä. entstehen, sind unverzüglich vom Anschlusspflichtigen zu beseitigen.

## **§ 13**

### **Benutzung der Abfallbehälter und Wertstofffassungssysteme**

- (1) Die Abfallbeseitigung ist durch die Grundstückseigentümer (Anschlusspflichtige) über die Stadt zu beantragen. Die Rest- und Biomüllabfallgefäße müssen käuflich erworben werden und bleiben im Eigentum des Anschlusspflichtigen. Es werden nur die von der Stadt zugelassenen Abfallgefäße entleert. Die für den Restabfall und Bioabfall vorgegebenen Abfallbehälter müssen mit einem Transponder - Chip versehen sein.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/ -erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Einweg-Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen, Grünabfällen, Elektro- und Elektronikgeräten sowie Restabfällen zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
  - a) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen,

- b) Altpapier ist über die regelmäßig stattfindenden Sammlungen der Verwertung zuzuführen.

Die Leerung eines verunreinigten 240 l blauen Behälters für Altpapier, Pappe und Kartonagen ist im Rahmen der Restmüllabfuhr möglich, wenn der blaue Behälter mit einer gesonderten Gebührenmarke versehen ist, die bei der Stadt käuflich erworben werden kann.

- c) Einweg-Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben Abfallbehälter bzw. den gelben Wertstoffsack einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehen und in diesen gelben Abfallbehältern und –säcken zur Abholung bereitzustellen.

Die Leerung eines verunreinigten 240 l gelben Behälters für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen ist im Rahmen der Restmüllabfuhr möglich, wenn der gelbe Behälter mit einer gesonderten Gebührenmarke versehen ist, die bei der Stadt käuflich erworben werden kann.

- d) Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

In die Bioabfallgefäße dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die nach Art, Menge oder Zusammensetzung im Kompostwerk nicht verarbeitet werden können z.B. kompostierbare Beutel („Biofolien-Abfallbeutel“ aus Stärke). Verstöße gegen diese Bestimmung berechtigen die Stadt oder das von ihr beauftragte Entsorgungsunternehmen, die Leerung des mit Störstoffen befüllten Bioabfallgefäßes zu verweigern.

Die Leerung eines verunreinigten 80 l, 120 l oder 240 l Bioabfallgefäßes ist im Rahmen der Restmüllabfuhr möglich, wenn das Bioabfallgefäß mit einer gesonderten Gebührenmarke versehen ist, die bei der Stadt käuflich erworben werden kann.

- e) Grünabfälle sind, soweit sie nicht in die Bioabfallgefäße eingefüllt werden können, gebündelt zur Abholung am Straßenrand oder in Straßennähe zur Abholung bereitzulegen,
- f) Elektro- und Elektronikgeräte wie z. B. Waschmaschinen, Trockner, Herde und Öfen, Spülmaschinen, Altkühlgeräte, TV Geräte und Computermonitore usw. sind zu dem vom Entsorgungsunternehmens festgesetzten Abholtermin zur Abholung bereitzustellen.
- g) Elektro- und Elektronikkleingeräte sind über die Schadstoffsammlungen einer Verwertung zuzuführen,
- h) der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen

oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Befüllung der Behälter darf nur durch Nutzungsberechtigte erfolgen. Die gefüllten Behälter dürfen folgende Gewichte nicht überschreiten:
  - bei 80 l Behältern: 40 kg
  - bei 120 l Behältern: 48 kg
  - bei 240 l Behältern: 96 kg
- (9) Bei nicht entsprechend den Bestimmungen der Abs. 2 – 8 gefüllten oder bereitgestellten Abfallbehältern kann die Stadt die Abfuhr solange ablehnen, bis diese Vorschriften eingehalten sind.
- (10) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen und der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt bzw. veröffentlicht diese im Abfuhrplan der jeweiligen Ortschaft.
- (11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für die Aufnahme von Weiß-, Braun- und Grünglas nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

#### **§ 14 Straßenpapierkörbe**

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufgestellten Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen. Es ist unzulässig diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

#### **§ 15 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft sowohl für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke als auch Wohnungen in einem Mehrfamilienhaus zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen

Grundstückseigentümer oder Wohnungsinhaber haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

## **§ 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt geleert:
1. Die Entleerung der grauen Abfallbehälter für Restmüll erfolgt im 2- Wochen- Rhythmus.
  2. Der braune Abfallbehälter bzw. der graue Abfallbehälter mit dem braunen Deckel für Bioabfälle wird im 3- Wochen- Rhythmus entleert. Von Mitte April bis Ende November eines jeden Jahres erfolgt eine wöchentliche Abfuhr.
  3. Der gelbe Abfallbehälter bzw. der graue Abfallbehälter mit einem gelben Deckel und die gelben Wertstoffsäcke für Verpackungsabfälle werden im 2- Wochen- Rhythmus entleert.
  4. Die Sammlung von Altpapier erfolgt in regelmäßigen Abständen. Die Sammeltermine werden im jeweiligen Abfuhrplan des Ortsteiles bekannt gegeben.
  5. Elektrokleingeräte sind, soweit sie nicht zusammen mit den Elektrogroßgeräten abgefahren werden, zu den Terminen der Schadstoffsammlungen an den mobilen Sammelfahrzeugen abzugeben.

Die Leerung der Abfallbehälter erfolgt in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr, an Verlegungstagen in der Zeit ab 05.00 Uhr. Aus betriebsnotwendigen Gründen können auch andere Entleerungszeiten zugelassen werden.

- (2) Die Abfuhrtage und Abfuhrbezirke sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z. B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der Stadt bestimmt und sind im Abfuhrkalender enthalten. Darüber hinaus gehende Verlegungen werden im Amtsblatt der Stadt Zülpich öffentlich bekannt gegeben.

## **§ 17 Sperrige Abfälle**

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung auf Anforderung bei dem Entsorgungsunternehmer getrennt abgefahren. Die Abfuhrtermine werden dem Anschlusspflichtigen seitens des Entsorgers schriftlich mitgeteilt. Bei der Beantragung sind Art und Menge der sperrigen Abfälle anzugeben. Die Abfuhr erfolgt nach individueller Terminvorgabe innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anforderung

beim Entsorgungsunternehmen. Die Höchstzahl der Abfahrten wird auf 4 Abfahrten jährlich festgesetzt.

- (2) Als Sperrmüll gelten Gegenstände, die von ihrem Volumen und ihrem Gewicht her ohne Hilfsmittel von zwei Personen in das Sperrmüllfahrzeug verladen und mit diesem abtransportiert werden können. Der Sperrmüll ist, soweit technisch möglich und für den Anschlussberechtigten bzw. Abfallbesitzer objektiv zumutbar, in einer zur Abfuhr geeigneten Weise zu zerlegen. Es dürfen an den zur Abfuhr bereitgestellten Teilen keine Schrauben und Nägel überstehen; Glas und Spiegel sind zu entfernen.
- (3) Zum Sperrmüll gehören insbesondere Einrichtungsgegenstände und Möbelstücke, sperrige Haushaltsgegenstände wie z.B. Teppiche, Kinderwagen sowie sperrige Garten- und Haushaltsarbeitsgeräte.

Von der Sperrmüllabfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle aus baulichen Veränderungen (z.B. Decken- und Wandverkleidungen, Türen, Türzargen, Fenster, Fensterrahmen, Heizkörper, Sanitäreinrichtungen)
- Renovierungsabfälle (z.B. Tapeten, Farben)
- Bauschutt
- Mopeds, Motorräder, Autoteile und Altreifen
- Schadstoffhaltige Abfälle nach § 5
- Elektrogroßgeräte (separate Abfuhr) Elektronikkleingeräte (Schadstoffsammlungen)
- mit Abfällen gefüllte Säcke, Kisten, Kartons

Die vorstehende Ausschlussregelung gilt nicht, soweit im Rahmen kleinerer Renovierungs- oder Baumaßnahmen einmalig eine geringe Abfallmenge anfällt. Als geringe Menge gilt jeweils

- ein Fenster mit Rahmen, allerdings ohne Fensterglas
- ein Rollladen
- ein Türrahmen sowie ein Türblatt
- eine Toilettenschüssel
- ein Waschbecken
- ein Heizkörper
- eine Kleinmenge (ca. 0,25 cbm insgesamt) Holzlatten, Bretter und sonstige Holzteile, Gipskartonplatten, Teppichboden, Laminat
- Zaunmaterial

Die Kleinmenge an Holzlatten, Bretter und sonstige Holzteile, Teppichboden, Laminat und Zaunmaterial ist zu bündeln und darf eine Länge von ca. 1,50 m nicht überschreiten.

Im Zweifelsfalle entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll gehören.

- (4) Die Höchstmenge an Sperrmüll, die ein Haushalt an einem Abfuhrtag bereitstellen darf, beträgt maximal 5 cbm.

Der angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr – an Samstagen bereits bis 5.00 Uhr - zu ebener Erde in Fahrbahnnahe gut sichtbar und leicht erreichbar, z. B. Vorgarten, Hauseingang, Toreinfahrt oder Garagenvorplatz, frühestens ab 20.00 Uhr des Vortags, bereit zu stellen, ohne dass Behinderungen für den Fußgänger- und Straßenverkehr auftreten.

## **§ 18**

### **Sperrige Grünabfälle**

- (1) Kompostierbare Grünabfälle (Gartenabfälle) mit Ausnahme von Gras-/Rasenschnitt werden auf Anforderung der Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers, die an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung mit mindestens einem zugelassenen Restabfallbehälter angeschlossen sind, von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.
- (2) Sträucher- und Baumschnitt ist zu bündeln und darf eine Länge von ca. 1,50 m nicht überschreiten. Der Durchmesser des Gehölzes ist auf 10 cm bis 15 cm begrenzt.
- (3) Die sperrigen Grünabfälle sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr – an Samstagen bereits bis 5.00 Uhr - zu ebener Erde in Fahrbahnnähe gut sichtbar und leicht erreichbar, z. B. Vorgarten, Hauseingang, Toreinfahrt oder Garagenvorplatz, frühestens ab 20.00 Uhr des Vortags, bereit zu stellen, ohne dass Behinderungen für den Fußgänger- und Straßenverkehr auftreten. Die Höchstmenge an Grünabfall, die ein Haushalt an einem Abfuhrtag bereitstellen darf, beträgt maximal 5 cbm.

## **§ 19**

### **Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie Altbatterien**

- (1) Die Rücknahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten erfolgt nach den Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung bereitzustellen bzw. zu übergeben. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (3) Die getrennte Abfuhr von Elektro-Großgeräten, wie z.B. Computermonitoren, Drucker, Elektroherden, Elektrorasenmäher, Fernsehgeräten, Fotokopierern, Laptops, Mikrowellengeräten, Ölradiatoren, PCs, Staubsaugern, Waschmaschinen und Wäschetrocknern erfolgt auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers direkt beim Entsorgungsunternehmen. Bei der Beantragung sind Art und Menge anzugeben. Die Elektrogeräte sind getrennt von sperrigen Abfällen bereitzustellen.
- (4) Elektro-Kleingeräte, z.B. Bohrmaschinen, Bügeleisen, Eierkocher, Fax-Geräte, Haartrockner, Kaffeemaschinen, Mobiltelefone, Toaster und Videokameras werden im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlungen angenommen.
- (5) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr – an Samstagen bereits bis 5.00 Uhr - zu ebener Erde auf dem Grundstück in Fahrbahnnähe gut sichtbar und leicht erreichbar, z. B. Vorgarten, Hauseingang, Toreinfahrt oder Garagenvorplatz,

frühestens ab 20.00 Uhr des Vortags, bereit zu stellen, ohne dass Behinderungen für den Fußgänger- und Straßenverkehr auftreten.

Die Höchstzahl der Abfahren wird auf 4 Abfahren jährlich festgesetzt.

- (6) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt stellt für die Rücknahme von Altbatterien Sammelbehälter im Rathaus zur Verfügung und nimmt Altbatterien im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlungen an.

## **§ 20 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 21 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 20 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

## **§ 22**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## **§ 23**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer/Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden oder anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 24**

### **Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Zülpich und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Zülpich erhoben.

## **§ 25**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 26**

### **Begriff des Grundstückes**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 27**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt (§ 4);
  2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 7);
  3. andere, als die von der Stadt bestimmten Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfall benutzt (§ 10);
  4. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter mit anderen Abfällen befüllt (§ 13 Abs. 4)
  5. Abfallbehälter entgegen den Vorgaben in § 13 Abs. 6 und 8 befüllt;
  6. Depotcontainer außerhalb der in § 13 Abs. 11 genannten Zeiten in Anspruch nimmt;
  7. sperrige Abfälle nicht entsprechend § 17 Abs. 2 zur Entsorgung bereitstellt;
  8. den erstmaligen Anfall von Abfällen nicht unverzüglich meldet (§ 20);
  9. angefallene Abfälle mit Ausnahme der in § 17 genannten sperrigen Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 23 Abs. 4)
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

**§ 28**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 12.12.2018 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 19. Dezember 2012 außer Kraft.

# Anlage 1

Die nachfolgend aufgelisteten Abfälle werden von der Stadt Zülpich eingesammelt und befördert, soweit sie nicht verwertbar sind.

Die Abfallschlüssel-Nummern wurden übernommen aus der Abfallverzeichnis Verordnung (AVV)

<b>02</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>
-----------	---

<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>
--------------	--

- 02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
- 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
- 02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft
- 02 01 99 Abfälle a.n.g. (Futtermittelabfälle)

<b>02 02</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>
--------------	---

- 02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

<b>02 03</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>
--------------	---

- 02 03 03 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
- 02 03 04 für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe

<b>02 05</b>	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>
--------------	--

- 02 05 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

<b>02 06</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>
--------------	---

- 02 06 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

<b>02 07</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>
--------------	---

- 02 07 02 Abfälle aus der Alkoholdestillation

02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

**03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe**

**03 01 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln**

03 01 01 Rinden und Korkabfälle

03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen

**03 03 Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe**

03 03 01 Rinden- und Holzabfälle

03 03 07 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen

03 03 08 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling

**04 Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie**

**04 01 Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie**

04 01 08 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)

04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish

04 01 99 Abfälle a.n.g. (sonstige Abfälle aus der Pelz- und Lederverarbeitung)

**04 02 Abfälle aus der Textilindustrie**

04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)

04 02 10 organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)

04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern

04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern

**07 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen**

**07 02 Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern**

07 02 13 Kunststoffabfälle

**07 06 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln**

07 06 99 Abfälle a.n.g. (Abfälle aus der Wachsfackelherstellung)

**08 Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben**

**08 03 Abfälle aus HZVA von Druckfarben**

08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen

**09 Abfälle aus der fotografischen Industrie**

**09 01 Abfälle aus der fotografischen Industrie**

09 01 07 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten

09 01 08 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten

**10 Abfälle aus thermischen Prozessen**

**10 01 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)**

10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt

10 01 15 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen

**10 09 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl**

10 09 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen

**10 10 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen**

10 10 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen

**10 11 Abfälle aus der Herstellung von Glas- und Glaserzeugnissen**

10 11 03 Glasfaserabfall

10 11 12 Glasfaserabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt

**10 13 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Brandkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen**

10 13 11 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen

**12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**

*12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen*

12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne

**15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)**

**15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)**

15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe  
15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff  
15 01 03 Verpackungen aus Holz  
15 01 04 Verpackungen aus Metall  
15 01 05 Verbundverpackungen  
15 01 06 gemischte Verpackungen

**15 02 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung**

15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

**16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind**

**16 11 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien**

16 11 04 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen

**17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)**

**17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik**

17 01 01 Beton  
17 01 02 Ziegel  
17 01 03 Fliesen und Keramik

<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>
--------------	----------------------------------

- 17 02 01 Holz
- 17 02 02 Glas
- 17 02 03 Kunststoff

<b>17 03</b>	<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>
--------------	---

- 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen

<b>17 04</b>	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>
--------------	---

- 17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen

<b>17 05</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut</b>
--------------	---

- 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
- 17 05 06 Baggertgut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
- 17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt

<b>17 06</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>
--------------	---

- 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt

<b>17 08</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>
--------------	--------------------------------

- 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>
--------------	---

- 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

<b>18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>
-----------	--

<b>18 01</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>
--------------	---

- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

<b>18 02</b>	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>
--------------	---

- 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
- 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiopräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

**19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke**

**19 01 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen**

- 19 01 12 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen

**19 05 Abfällen aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen**

- 19 05 01 nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
- 19 05 03 nicht spezifikationsgerechter Kompost

**19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.**

- 19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände
- 19 08 02 Sandfangrückstände

**19 09 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser**

- 19 09 01 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
- 19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze

**20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen**

**20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**

- 20 01 01 Papier und Pappe
- 20 01 02 Glas
- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 01 10 Bekleidung
- 20 01 11 Textilien
- 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
- 20 01 39 Kunststoffe

**20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)**

- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle

- 20 02 02 Boden und Steine
- 20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

<b>20 03</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>
--------------	--------------------------------

- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 03 Straßenkehricht
- 20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung
- 20 03 07 Sperrmüll

## Anlage 2

Herkunftsbereich:	Abfallart:	Entsorgungsgruppe:
Wäsche- und Kleiderpflege	Waschmittel Weichspüler Mottenschutzmittel	Säuren/Laugen Lösemittel Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
	Fleckenentferner Imprägnierungsmittel	Lösemittel Lösemittel
Wohnungspflege	Putz- und Reinigungsmittel für Böden und Möbel usw.	Lösemittel
	WC- Reiniger	Säuren/Laugen
	Abflussreiniger	Säuren/Laugen
	Fleckenentferner	Lösemittel
	Kalkentferner Desinfektionsmittel	Säuren/Laugen Lösemittel
Geschirrpflege	Geschirrspülmittel	Lösemittel
	Metall- und Silberputzmittel	Säuren/Laugen
Gesundheitspflege	Medikamente	Altmedikamente
	Kosmetika	Altmedikamente
	Mundpflegemittel	Altmedikamente
Auto	Rostschutzmittel	Säuren/Laugen
	Farbe	Farben/Lacke
	Autopflegemittel	Lösemittel
	Autobatterien	Autobatterien
Freizeitbereich/Garten	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
	Holzschutzmittel	Lösemittel
	Düngemittel	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
Do- it- yourself- Bereich	Farben	Farben/Lacke
	Lacke	Farben/Lacke
	Lösemittel	Lösemittel
	Klebstoff	Farben/Lacke
	Holzschutzmittel	Lösemittel
	Restentleerte	PU- Schaumdosen
	PU- Schaumdosen	

Hobbybereich	Fotochemikalien und sonstige Hobbyche- mikalien Batterien	Säuren/ Laugen Laborchemikalien  Batterien
Sonstige Problemabfälle aus Haushaltungen	Leuchtstoffröhren Elektrokleingeräte Kondensatoren verunreinigte Heizöle Quecksilberabfälle Frittierfette und Pflanzenöle	Leuchtstoffröhren Elektronikschrott Kondensatoren verunreinigte Heizöle Quecksilber Speiseöle, Fette

Ausgenommen sind Feuerwerkskörper, Munition und Sprengstoffe.

Die Sonderabfälle dürfen grundsätzlich nur in den Originalverpackungen und –gefäßen angeliefert werden.